

Richtlinien für die Förderungen von modernen Holzheizungen der Gemeinde Markt Hartmannsdorf

Stand: 01. 01. 2009

§ 1 Zielsetzung

Ziel der Richtlinien ist die Förderung erneuerbarer Energieträger, die Ressourcenschonung und die Verringerung von Emissionen aus Einzelfeuerungsanlagen. Damit soll den im Landesumweltschutzprogramm (LUST) – als integrierter Bestandteil des steirischen Regierungsprogramms - vorgegebenen Maßnahmen entsprochen werden und vor allem ein Beitrag zum Klimaschutz im Sinne der im Kyoto - Protokoll und innerhalb der Europäischen Union getroffenen Vereinbarungen zur Reduktion von CO₂-Emissionen und des Klimabündnisses geleistet werden. Darüber hinaus soll dadurch auch die Wertschöpfung in der heimischen Region erhöht, die Abhängigkeit von Importen fossiler Energieträger reduziert, die Technologieentwicklung gefördert und ein Beitrag zur Sicherung und Erhöhung der Beschäftigung erreicht werden.

§ 2 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Gemeinde Markt Hartmannsdorf gewährt für ihr Gebiet als Maßnahme zur Förderung erneuerbarer Energieträger, Verringerung von Emissionen und Schonung von Ressourcen einmalige, nicht rückzahlbare Zuschüsse.
- (2) Zuschüsse können nur bei Vorliegen der in diesen Richtlinien festgelegten Voraussetzungen und nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten der Gemeinde Markt Hartmannsdorf gewährt werden.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Zuschusses besteht nicht.
- (4) Ergänzende Zuschüsse durch Land oder Bund sind zulässig.

§ 3 Förderungswerber

Förderungswerber können sein:

- Private Haushalte
- Gewerbebetriebe
- Landwirtschaftliche Betriebe

welche im Gemeindegebiet von Markt Hartmannsdorf liegen.

§ 4 Förderungsvoraussetzungen

Zuschüsse werden nur gewährt, wenn

- (1) die Anlage fertig gestellt und betriebsbereit ist,
- (2) es sich bei dem Objekt um ein Gebäude handelt, das entsprechend dem Steiermärkischen Baugesetz errichtet wird oder rechtmäßig besteht,
- (3) alle zivilrechtlichen Erfordernisse, insbesondere allfällige erforderliche Zustimmungserklärungen zur Errichtung der Anlage erfüllt sind, sowie allfällige erforderliche behördliche Bewilligungen oder eine schriftliche Anzeige für die Errichtung der Anlage durch den Förderungswerber eingeholt wurden,
- (4) eine Umstellung der bisherigen Raumheizung oder Heizung für betriebliche Zwecke inklusive der Warmwasserbereitung und der Prozessenergiebereitstellung auf eine moderne Holzheizung als Gesamtheizsystem erfolgt oder diese im Zuge von Bautätigkeiten als Gesamtheizsystem installiert wird; Gesamtheizsystem heißt, dass zusätzlich vorhandene Wärmeerzeuger, die nicht mit erneuerbaren Brennstoffen betrieben werden, nicht über 25 % Prozent der beheizten Nutzfläche abdecken dürfen,
- (5) das zu fördernde Objekt nicht im Anschlussbereich der Nahwärmeversorgung (der Abstand von einer Versorgungsleitung muss mindesten 50 m betragen) Markt Hartmannsdorf oder eines anderen leitungsgebundenen Energieversorgungsunternehmens (Ausnahme: Elektrizitätsversorgungsunternehmen) liegt oder von diesem der benötigte Wärmebedarf nicht gedeckt werden kann,
- (6) die zu fördernde Anlage in allen Punkten den gesetzlichen Bestimmungen und den geltenden Normen entspricht,
- (7) die Wärmeleistung der zu errichtenden Feuerungsanlage nachweislich die Heizlast des zu versorgenden Gebäudes bzw. der Wohnung (ermittelt gemäß den einschlägigen technischen Regeln, wie zB ÖNORMEN B 8135, M 7500, EN 12831, EN 832, EN ISO um nicht mehr als 50 % überschreitet, ausgenommen die Feuerungsanlage ist mit 13790) einem gem. ÖNORM M 7410-4 ausreichend dimensionierten Lastausgleichs- oder Pufferspeicher kombiniert,
- (8) im Fall des Einbaus eines Scheitholzgebläsekessels dieser mit einem Pufferspeicher mit mindestens 800 l Inhalt kombiniert ist, ausgenommen wenn das Ergebnis einer Berechnung des Mindestpufferspeichereinhalts nach ÖNORM M-7410 weniger als 300 l ergibt,
- (9) Anlagen nicht bereits mit einem Investitionszuschuss - ausgenommen von der Steiermärkischen Landesregierung oder des Bundes gefördert wurden (eine Dreifachförderung ist nicht zulässig),
- (10) der Förderungswerber sich verpflichtet hat,
 - a) die errichtete Anlage ordnungs- und bestimmungsgemäß zu betreiben und nur im Notfall oder bei technischen Gebrechen außer Betrieb zu nehmen,
 - b) im Falle einer Heizungsumstellung die alte Feuerungsanlage zu entfernen,
 - c) für den Fall der Nichteinhaltung der in dieser Richtlinie normierten Verpflichtungen den gewährten Zuschuss zurückzuzahlen,

- d) einer allfälligen Kontrolle durch die Förderungsstelle oder einer von dieser beauftragten Person jederzeit nach Voranmeldung Zugang zur Anlage zu gewähren.

§ 5 Art und Ausmaß der Förderung, förderbare Kosten

(1) Als Investitionszuschuss können höchstens 25 % der Nettoinvestitionskosten gewährt werden. Die Beihilfenobergrenze beträgt

- a) € 730,-- für Holzvergaser und Scheitholzgebläsekessel (keine Universalkessel)
- b) € 1.100,-- für Hackgut- oder Pelletsfeuerungen

(2) Für Gebäude

- a) mit mehr als 2 Wohneinheiten entsprechend dem Wohnbauförderungsgesetz mit einer Nutzfläche von mindestens je 50 m²,
- b) mit gemischter (Wohn- u. gewerblicher) Nutzung, welche mindestens 2 Nutzungseinheiten mit einer Nutzfläche von je 50 m² aufweisen,
- c) die sich nicht auf demselben Grundstück befinden und gemeinsam versorgt werden
- ist die Beihilfenobergrenze durch die Multiplikation der genannten Obergrenzen mit der Anzahl der Wohnungs- oder Nutzungseinheiten zu ermitteln.

(3) Bemessungsgrundlage für die Förderung von modernen Holzheizungen sind die nachgewiesenen Kosten für Kessel inkl. Brennstoffzubringung, Regelung, Behälter und Montage. Gebrauchte Feuerungsanlagen und Heizungskomponenten, sowie bauliche Maßnahmen und die Wärmeverteilung sind nicht förderfähig.

(4) Pufferspeicher oder Raumaustragungen können nur in Kombination mit dem Einbau einer neuen Feuerungsanlage gefördert werden. Leitungen zur direkten Wärmeversorgung weiterer Gebäude können ebenfalls gefördert werden, sofern deren Kosten auf den vorgelegten Rechnungen ausgewiesen sind.

§ 6 Anerkennungsstichtag

Die Investitionskosten können für zu fördernde Vorhaben berücksichtigt werden, wenn die saldierte Endabrechnung zum Zeitpunkt der Antragsstellung (es gilt das Eingangsdatum der Gemeinde Markt Hartmannsdorf) nicht älter als 12 Monate ist.

§ 7 Verfahrensbestimmungen

- (1) Die Festsetzung und die Zusicherung der Förderung erfolgt durch die Gemeinde Markt Hartmannsdorf. Diese kann zur technischen Unterstützung auf den LandesEnergieVerein und die Fachstelle Energie der Steiermärkischen Landesregierung zurückgreifen.
- (2) Die Mittelauszahlung erfolgt in "markt hartmannsdorfer gutscheinen" nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel durch die Gemeinde Markt Hartmannsdorf. Der errechnete Zuschuss wird kaufmännisch auf volle 10 EURO gerundet.

- (3) Anträge auf Gewährung eines Zuschusses für die Errichtung einer Holzheizung sind mittels des aufgelegten Antragsformulars (steht auch als Downloadformular auf der Homepage zur Verfügung) bei der Marktgemeinde Markt Hartmannsdorf einzubringen.
- (4) Dem Antrag ist eine Bestätigung über die fachgerechte Ausführung der Anlage – ggf. auch über die Entfernung der Altanlage – von einer aufgrund der gewerblichen Vorschriften zur Errichtung von Warmwasseraufbereitungs- und Heizanlagen befugten Person beizufügen; auf Verlangen sind Planungsunterlagen vorzulegen.
- (5) Dem Antrag sind Originalrechnungen und -zahlungsbelege über die förderbaren Anlagenteile beizufügen; eine saldierte Endabrechnung ist auf Verlangen vorzulegen.

§ 8 Rückzahlung des Zuschusses

Bei Nichteinhaltung der in diesen Richtlinien normierten Verpflichtungen muss der gewährte Zuschuss vom Förderungswerber zurückgezahlt werden.

§ 9 Inkrafttreten

Die Förderung tritt mit **1. Jänner 2009** in Kraft. Vor diesem Zeitpunkt eingebrachte Förderansuchen sind entsprechend den bis zum 31. Dez. 2008 gültigen Förderungsrichtlinien abzuwickeln.

Adresse der Einreich- und Beratungstelle:

Gemeinde Markt Hartmannsdorf
Hauptstraße 157
8311 Markt Hartmannsdorf
Tel.: (03114) 2201-0, Fax: (03114)2201-4 10
E-Mail: gde@markthartmannsdorf.at

Antrag zur Förderung von modernen Holzfeuerungsanlagen

Angaben zum Antragsteller:

Name:	
Vorname:	
Wohnadresse:	
Straße/Hausnummer:	
PLZ/ Ort:	
Adresse des zu fördernden Objektes:	
Straße/Hausnummer:	
PLZ/ Ort:	

Zutreffendes bitte ankreuzen:

- Holzvergaserkessel
- Hackgut / Pelletsfeuerungsanlage
- Anzahl der Fördereinheiten

Kosten der Heizungsanlage:
€

Der/Die Förderungswerber/in erklärt, dass ihm/ihr die Richtlinien der Gemeinde Markt Hartmannsdorf für die Förderung von modernen Holzheizungen bekannt sind und die Voraussetzungen für die Gewährung einer Förderung zur Errichtung der eingereichten Anlage im Sinne der Richtlinien erfüllt werden. Die Mittelauszahlung erfolgt kaufmännisch gerundet in "markt hartmannsdorfer gutscheinen" und ist im GemeindeServiceZentrum abzuholen.

Datum:

Unterschrift:

Von der Gemeinde Markt Hartmannsdorf auszufüllen:

Berechnung des Zuschusses:

Gesamtkosten in: €	davon 25 %	€
Max. Förderbetrag für Holzvergaserkessel pro Einheit:		€ 730,00
Max. Förderbetrag für Hackgut-/Pelletsfeuerungsanlage pro Einheit:		€ 1.100,00
Anzahl der Fördereinheiten:		

Gewährter Zuschuss: €

Gerundet: €

Datum:

Der Bürgermeister: